

§ 16

§ 16) Verwaltungsrat

16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung. Können sich Verwaltungsrat und Präsidium nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

§ 16 Verwaltungsrat

16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung. Können sich Verwaltungsrat und Präsidium nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

16.1 b:

Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.

Eingefügt werden soll in diesen neuen § 16.1 b die genaue Regelung, wer die Entscheidungsbefugnis zur Genehmigung von Aufwandsentschädigungen bzw. Anstellungen für Präsidiumsmitglieder innehat.

Durch die bereits in § 9.2 aufgeführten Möglichkeiten der Vergütung der Präsidiumstätigkeit besteht auch die Notwendigkeit, innerhalb der Satzung klar zu definieren, wer über den Umfang einer solchen zu entscheiden hat.

Durch den Umstand, dass innerhalb des DSC lediglich 3 Gremien für solche Entscheidungen berechtigt sein können (Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenrat), ergibt sich die Problematik der gegenseitigen Genehmigung.

Um hier eine möglichst unabhängige Instanz zwischenzuschalten, wird dem Ehrenrat (dem satzungsgemäß lediglich angemessene Auslagen gegen Nachweis zustehen) eine absichernde Funktion zugesprochen. Die Genehmigung der Bezüge der Präsidiumsmitglieder fällt lt. § 16.1 b allein in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Die Vergütung/ Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder wird hingegen Ehrenrat und Präsidium gemeinsam übertragen (vgl. § 9.2).

Um zu verhindern, dass für den Verein nachteilige gegenseitige Bezüge genehmigt werden, muss der Ehrenrat auch weiterhin in diese Genehmigungskette eingebunden sein, da er selbst durch die Nachweispflicht keine Vorteile aus etwaigen Absprachen ziehen kann und darf. Unserer Meinung nach reicht diese Einschaltung innerhalb der Genehmigung für ein Gremium (Verwaltungsrat) aus. Da durch die beantragte Regelung zeitgleich die unabhängige Kontrollfunktion des Verwaltungsrates geschützt wird, sollte die Ehrenratszuständigkeit auch weiterhin für diesen bestehen bleiben während die Genehmigung der Präsidiumsbezüge unabhängig vom Ehrenrat bleiben kann.

Der Aufsichtsrat kommt in diesem Zusammenhang nicht in Frage, da er das Kontrollgremium einer Tochtergesellschaft ist und diese keinen rechtlich entscheidungsbefugten Einfluss auf die „Muttergesellschaft“ – also den DSC Arminia Bielefeld e.V. – zugeteilt bekommen sollte.

<p>§ 16) <u>Verwaltungsrat</u></p> <p>16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Dem Verwaltungsrat darf nur ein Mitglied angehören, das gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA ist. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>§ 16 Verwaltungsrat</p> <p>16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Verwaltungsrat sollen ein bis zwei Mitglieder angehören, die gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA sind. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>
--	---

Für den Verwaltungsrat wurde eine Altersgrenze eingefügt, zudem wird die erlaubte Zahl der Doppelfunktionen erhöht.

Die Altersgrenze wird entsprechend derer für Präsidium und Ehrenrat eingefügt und schützt auch den Verwaltungsrat vor altersbedingten Einschränkungen oder Ausfällen in der Erfüllung der Aufgaben (vgl. §§ 12.1 und 15.1).

Die Doppelfunktionen innerhalb der Kontrollgremien Aufsichtsrat und Verwaltungsrat erachten wir als sinnvoll und begrüßen die Erweiterung in diesem Punkt. Durch die umfangreichen Geschäfte, die sowohl der e.V. als auch die Kapitalgesellschaften tätigen, sollte das verantwortliche Kontrollgremium des „Hauptvereins“, welches der Verwaltungsrat darstellt, einen Überblick über möglichst alle wesentlichen Geschäftstätigkeiten im gesamten DSC bekommen. Dies wird erreicht, sobald mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch im Aufsichtsrat vertreten ist. Durch die neue Formulierung wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese Doppelfunktion durch zwei Verwaltungsratsmitglieder wahrgenommen werden kann. Ob eine verpflichtende Doppelfunktion in die Satzung aufgenommen werden sollte, wurde dabei kontrovers diskutiert, jedoch in diese Formulierung nicht aufgenommen. In jedem Fall wird die Position des Verwaltungsrates innerhalb des Vereins durch diese Änderung gestärkt, zudem wird der Einfluss des Vereins auf die Kapitalgesellschaften erhöht, sobald die Option der zwei Doppelfunktionen wahrgenommen wird.

§ 16) Verwaltungsrat

16.3 Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates (und nicht des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verwaltungsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.

§ 16 Verwaltungsrat

16. 3 Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Der Verwaltungsrat kann entweder durch Block- oder durch Einzelabstimmung gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.

Durch die Einfügung der „wirksamen Neuwahl“ wird auch für den Verwaltungsrat eine Formulierung gewählt, die eine durch unwirksame Wahlen verursachte Übergangsphase ohne legitimierten Verwaltungsrat verhindert (vgl. §§ 12.3 und 15.1).

Zudem wird der Zeitraum, nach dem im Falle eines beschlussunfähigen Verwaltungsrates eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl stattfinden muss, geringfügig verkürzt. Bisher hatte dies spätestens nach 4 Wochen geschehen müssen, zukünftig soll „unverzüglich“ einberufen werden. Bei einer Einberufungsfrist von 3 Wochen (vgl. §§ 10.4 und 10.7) bedeutet dies, dass eine frühere Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erreicht wird.

§ 16) <u>Verwaltungsrat</u>	§ 16 Verwaltungsrat
<p>16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvorschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p>	<p>16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvorschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p>
<p>16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p>	<p>16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p>
<p>16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p>	<p>16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p>
	<p>16.7 Der ordnungsgemäß geladene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn</p>

	mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
--	---

Durch die Ergänzung des § 16 durch Absatz 7 wird eindeutig definiert, unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrat Beschlussfähig ist.

Da der Verwaltungsrat für den Verein existenziell wichtige Funktionen innehat und innerhalb des § 16 Regelungen benannt sind, die von der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates abhängig gemacht werden (vgl. § 16.3), sollte auch innerhalb der Satzung eine unmissverständliche Definition der Beschlussfähigkeit enthalten sein. Dies gewährleistet, dass auch im Zweifelsfall die wichtigen Aufgaben des Verwaltungsrates ordnungsgemäß durchgeführt werden können und müssen. Insbesondere, weil die beantragte Satzung eine deutliche Kompetenzerweiterung des Verwaltungsrates vorsieht, halten wir diese Änderung für sehr sinnvoll.